

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1879**

243 (15.10.1879)

# Beilage zu Nr. 243 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 15. Oktober 1879.

## Frankreich.

Paris, 11. Okt. Henri Rochefort hat an die Wähler des Javel-Quartiers folgenden Brandbrief gerichtet, der gestern Abend in einer Wählerversammlung in der Salle Magache verlesen worden ist:

Threuer Mitbürger! Es ist noch wenige Jahre her, da ging ich oft auf den Sandhünen der Halbinsel Ducos spazieren. Gegenüber, in einer Entfernung von etwa 2 Kilometern, erhoben sich die Barackenlager des Bagno der Insel Ru. In dieser kurzen Entfernung hätte ich über das rauschende Wasser hinweg das Rettegeißel der Straflinge hören können. Jeden Mittwoch verkündete uns ein Trommetwibel, den wir deutlich hörten, daß man zu der allwöchentlichen Parolade schritt; denn die Frotteur haben auch ihre Art von Jagdgefühl. Die Gefangenen zu quälen scheint ihnen ganz natürlich; aber es würde ihnen wahre Gewissenbisse bereiten, ihr Geschrei hören zu lassen. Dort, 6500 Meilen vom Vaterlande, küßten über 400 Verurtheilte des Aufstandes von 1871 unter Dieben, Fälschern, Todschlägern und Vatermördern ihre Strafe ab. Humbert, mein Freund, mein Mitarbeiter, befand sich unter ihnen, und wenn ich die düsteren Trommetschläge hörte, welche die Stimmen der Opfer überdauern sollten, sagte ich mir: „Vielleicht ist es Humbert, der eben die Prügelstrafe erleidet!“ Wie weit lag mir damals der Gedanke, daß er eines Tages zu euch sprechen und daß ich euch schreiben könnte! Das Verbrechen Humbert's, wie Maroteau's, wie mein eigenes Verbrechen, war, daß er als Journalist seine Ansichten in einem Journal ausgesprochen hatte. Bemerket wohl, theurer Mitbürger, daß er, da er diese Ansichten hatte, ein Räuber und ein schlechter Mensch gewesen wäre, wenn er andere ausgesprochen hätte, daß er, indem er in einem politischen Blatte dand den Fleiß, was sein Gewissen ihm eingab, nicht nur von seinem Rechte Gebrauch machte, sondern auch seine Pflicht that, daß er zu lebenslänglicher Zwangsarbeit verurtheilt worden. Man hat später, zur Erklärung dieser ungeheuerlichen Prozedur, den sonderbaren Grund geltend gemacht, daß die Kriegsgerichte, welche uns verurtheilten, ausschließlich aus bonapartistischen Offizieren zusammengesetzt waren. Aber wer hatte denn diese Offiziere gewählt? Die Ehrens, die Jules Favre, die Jules Simon, die Ferry, die am Ruder standen, wie sie noch heute am Ruder stehen, und die uns damals Gerechtigkeit verweigerten wie sie uns heute die Amnestie verweigern. Ich will nicht untersuchen, ob der schändlichen Verurtheilung Humbert's insbesondere nicht jener niedrige Haß jene persönliche Rachsucht zu Grunde lag, deren die Gemäßigten allein fähig sind. Als im Jahre 1869 die socialistische Republikaner im 7. Bezirke mich als Kandidaten gegen Herrn Jules Favre anstellten, hatte Humbert muthig und bereit in der Person des damaligen Führers der Linken jenen giftigen Opportunismus bekämpft, dessen verhängnisvolles Bordringen unser Freund so scharfsichtig fürchtete. Zermalmend sprachlos gemacht durch die unangenehme Dialektik, welche das Talent Alphons Humbert's charakterisirt, war Jules Favre aus der öffentlichen Versammlung, die sein eigenes Wahlkomité veranstaltet hatte und in der er nur die Ehre zu erringen hoffte, geflohen. Von dem Geschehen. Sollte dieser opportunistische Woll nicht den opportunistischen Augenblick abgewartet haben, sich Genehmigung zu verschaffen? Willkür hatte die Privatverbrechen Jules Favre's entlarvt und wurde auf den Stufen des Pantheon ermordet. Kalypso hatte die Beweismittel geliefert und farb in Sainte-Pélagie. Humbert hatte in seiner scharfen Rede den Hochmuth dieses Mannes verwendet und mußte nach der Insel Ru gehen.

Ihr müßt selbst den Schluß ziehen, theurer Mitbürger. Die Bewältigung vom Mai ist voll von solchen schändlichen Vandalen. Die Verleumdung waltete bei den Hinrichtungen, wie sie jetzt das Verhalten der öffentlichen Gegner der vollen Amnestie bestimmt. Das Ministerium hat behauptet, daß die Ausgesprochenen mit sehr wenigen Ausnahmen, bei denen die Staatsraison maßgebend war, die schlimmsten rückfälligen Verbrecher wären. Die Wahrheit ist, daß das Ministerium, nachdem die Akten zu Grunde gegangen und die Civilstands-Register voller Irrthümer wiederhergestellt worden, schlechterdings außer Stande ist, die Namen zu entwirren und die Verurtheilungen der meisten Profiteure, denen es die Landesgrenzen verschließt, wieder zu finden, und daß es, da es vor Frankreich und dem Auslande nicht einzugehen mag, daß ihm Zahl und Persönlichkeit der Männer, über die es auf's Gerathewohl die furchtbarsten Strafen verhängt hat, vollkommen unbekannt sind, diese kurzweg als Uebelthäter hinstellt, um nicht erklären zu müssen, daß sie gar nicht kennt. Nichts wäre leichter, als folgende Probe: Sobald die Kammer zurückgekehrt sind, bezieht ein Abgeordneter die Tribüne und fordert den Justizminister auf, dem Hause die Liste der von der partiellen Amnestie Ausgeschlossenen mitzutheilen. Man würde dann sehen, wie der Minister stammelnd und schließend bekennt, daß er über sie keine Aufschlüsse besitzt und sie nur deshalb insgesamt rückfällige Verbrecher genannt hat, weil es ihm unmöglich ist, sie einzeln auch nur namhaft zu machen. Dieser Beweis wäre entscheidend; darum werden sich die Linken auch wohl hüten, ihn anzutreten. Einem Minister das Geständnis abzunöthigen, daß er zur Verleumdung Zusucht genommen hat, um seine Unwissenheit zu bemänteln, wäre eine That politischer Rechtschaffenheit, die sich leider mit unseren parlamentarischen Sitten nicht mehr verträgt. Die allgemeine Amnestie allein kann dieser elenden Komödie ein Ende machen. Ob über die unlingen oder vielmehr unverdächtigten Staatsmänner, die mit uns um jene Vergebung marteln, deren sie selbst so dringend bedürfen! Die Mörder Willière's und Tony Molin's sind noch am Leben und der Journalist Maroteau ist im Bagno gestorben. Und diejenigen, welche ihn in den Tod geschickt haben, verwerfen jetzt die Amnestie. Diese Verleumdungen sollten doch begreifen, daß wir sie für sie eben so, wie für uns verlangen! Die Bürger vom Javel-Quartier werden, indem sie Humbert wählen, die hohe Ehre haben, zuerst eine Lösung für diese Frage beigebracht zu haben, welche allen andern vorgeht. Haben wir nur erst den Amnestierten, die Amnestie wird dann schon bald folgen. Wir werden sie dann nicht bloß für die Lebenden, sondern auch für die Todten erwirken müssen. Die Vertheidiger der Republik wurden nicht bloß im

Bagno, sondern in großer Zahl auch auf dem Kirchhof der Insel Ru mit Dieben und Mördern gepaart. Wir sind es ihrem Andenken und ihren Gebeinen schuldig, sie diesem Kontakt zu entreißen. Der hingekleidete Maroteau wird nach Frankreich zurückkehren, wie Humbert dahin zurückgekehrt ist. Minder glücklich, als unser Freund, wird er nicht das Vaterland, aber das Vaterland wird ihn wiedersehen. Man ist bis nach St. Helena gegangen, um die Asche eines Despoten zu holen. Man wird bis nach Neu-Caledonien gehen können, um die Asche der Kämpfer von 1871 zu holen, welche für das freie Frankreich und die sociale Republik gefallen sind.

Geschmigt, theurer Mitbürger, aus der Ferne meinen brüderlichen Gruß.  
Henri Rochefort.

## Rußland.

St. Petersburg, 8. Okt. Trotz aller Vorsicht und Ausnahmemaßregeln, welche getroffen sind, treiben die Verschwörer nach wie vor ihr gefährliches Wesen in unserer Stadt. In diesen Tagen ist wiederum eine geheime Typographie von der Polizei entdeckt worden, und zwar in der Sergiewskaja, in einem der vornehmsten Stadttheile. Es gelang der Polizei, an Ort und Stelle die Schuldigen, etwa 20 an der Zahl, darunter 3 Frauen, gefangen zu nehmen, während sie gerade mit dem Druck einer Broschüre verbrecherischen Inhalts beschäftigt waren; dieselben sind also bereits vollständig überführt. Welcher Art ihr Verbrechen ist, darüber wird die Untersuchung helleres Licht verbreiten. Die Thatsache der Entdeckung aber beweist allein schon, daß die Aera der Verschwörungen durchaus noch nicht zu Ende ist und die Störenfriede der öffentlichen Ruhe keineswegs gedemüthigt oder muthlos geworden sind, obgleich die schärfsten Maßregeln gegen sie bereits getroffen waren; es steht also eine Aufhebung des Ausnahmezustandes, unter welchem unsere Stadt sich befindet, weniger als zuvor in Aussicht. Im Gegentheil scheint man amtlicher Seits für die nächste Zeit sogar die Möglichkeit öffentlicher Aufstände ins Auge zu fassen. Es sind wenigstens dem „Golos“ zufolge neue Bestimmungen zu erwarten, welche die bisherigen Vorschriften in Bezug auf die Handhabung der Waffen von Seiten der Polizeibeamten ergänzen und denselben — sie sind bekanntlich seit dem letzten Attentat auch mit Pistolen versehen worden — insbesondere gestatten, diese Schusswaffen, die sie bisher nur zum Schutze ihrer Person und zur Verfolgung von Attentätern gebrauchen durften, gegen Volkshäufen, die eine feindliche Absicht verrathen, zu richten, um dieselben auseinanderzujagen. Es beweist diese Maßregel, welche Verwirrungen vielleicht noch zu befürchten sind, wie daß wir keineswegs am Ende, sondern eher am Anfang der Bewegung stehen. Befürchtet werden diese Aufstände wohl anlässlich etwaiger Versuche zur Befreiung derjenigen Personen, deren Prozesse, auf Hochverrath lautend, im nächsten Monate bereits zur öffentlichen Verhandlung kommen werden. Es sind nicht weniger als 25 Personen, darunter auch einige Frauen, Feodorowna und Wainowskaja, angeklagt des bewaffneten Widerstandes gegen die sie verhaftenden Gendarmen. Die wichtigsten aber, über die das Urtheil wahrscheinlich das härteste sein wird, sind folgende vier: Michailow, der Theilnahme am Morde des Generaladjutanten Mezenzew angeklagt — er war nämlich Derjenige, welcher als Kutscher der bereisenden Droschke mit dem schwarzen Pferde dem Mörder Mezenzew's zur Flucht verhalf, — Mirskij, der vor wenigen Monaten in Taganrog verhaftet ward und bereits eingekerkert hat, das Attentat auf den Generaladjutanten Drenkel im März d. J. verübt zu haben. Diese Fälle liegen ziemlich offen zu Tage; verwickelter liegt die Sache bei den Angeklagten Dr. med. Eduard Weymar und dem Lieutenant Bogdanowski, welche Beide schon in dem Prozeß gegen Solowjew als Zeugen zu fungiren gezwungen waren und gegen die sich schon damals so gravirende Beweise ergaben, daß sie schon während des Prozesses in Haft genommen wurden. Insbesondere erregte es schon damals Aufsehen, daß Dr. Weymar, ein bis dahin geachteter Arzt und als Besitzer mehrerer großer Häuser wahrlich nicht genöthigt, verzweifelte Pläne zu machen, ein Führer des ganzen Komplotts, dessen oberste Anstifter und Leiter freilich noch immer sich den Nachforschungen der Polizei entzogen haben — zu sein schien. Es war das um so unglaublicher, da er den ganzen letzten Feldzug in der Nähe des Generals Gurko mitgemacht und sich dessen Vertrauen erworben hatte. Aber es ergab sich, daß die verhängnisvolle Waffe, aus der Solowjew am 2. April die Schüsse auf den Kaiser abgefeuert hatte, von der Londoner Firma, deren Fabrikstempel sie trug, via Hamburg an Weymar abgeliefert war, der sie für einen „Unbekannten“ gekauft und an denselben abgeliefert haben wollte. Einmal auf der Spur, ergab sich auch, daß in dem Hause Weymar's politische Versammlungen stattgefunden hatten, daß er verdächtigen Personen Obdach und Geldvorschuße gewährt hatte, daß ihm wahrscheinlich Pferd und Wagen, mittels dessen der Mörder Mezenzew's entflohen, gehört habe; kurz, man darf gerade auf diesen Prozeß recht gespannt sein, da er ohne Zweifel sehr wichtige, wenn auch nicht erschöpfende Aufklärungen über die Verschwörung zu geben im Stande sein wird. (Nat.-Ztg.)

## Türkei.

Pera, 3. Okt. Ueber den kürzlich zum Minister der öffentlichen Arbeiten, Hassan Fehmi Effendi, brachte die „Neue Fr. Pr.“ in ihrem Blatte vom 25. v. Mts. einige biographische Angaben ihres hiesigen Korrespondenten, die aber irrig sind, vermutlich weil eine Verwechslung mit anderen Personen desselben Namens stattfand. Hassan Fehmi Effendi

stammt nicht aus Batum und war nie Deputirter für Batum; er ist ein richtiges Konstantinopeler Kind und hat von der Pike auf gedient. Vor ungefähr 15 — 18 Jahren war er noch einfacher Protokollist im Handelsgericht, erregte aber damals durch die ganz vorzügliche Abfassung der Sitzungsberichte die Aufmerksamkeit der Handelsrichter und des Prääsidenten, und so ward er in kurzer Zeit Richter und zuletzt erster Präses des Handelsgerichts; seine juristischen Kenntnisse hat er sich lediglich durch Routine erworben, sowie er auch gleichzeitig auf dieselbe Weise französisch lernte. Als der Ex-Großwesir Mahmut Nedim Pascha im Herbst 1871 sein Groß-Büttelamt antrat, wurde Hassan Effendi mit noch sieben Kollegen aus dem Richterstand ohne weitere Zeremonie auf die Straße gesetzt; er besaß aber einen so unabhängigen Charakter, daß er sich kurz und gut entschloß, seine gesammelten Erfahrungen dazu zu benutzen, daß er sich auf die Advokatur verlegte. Durch Abweisung aller verwickelten und zweifelhaften Rechtsfälle, vielleicht auch durch schlaue Ausnutzung der Schwächen korrupter Richter, kam er sehr bald in den Ruf eines geschickten Advokaten und erwarb sich ein hübsches Vermögen. Die bei jenem Anlaß bewiesene Unabhängigkeit seines Charakters veranlaßte die Wähler von Konstantinopel (nicht von Batum), ihn als Deputirten in das erste türkische Parlament zu wählen, wo er sehr bald durch sein natürliches Rednertalent und durch seine liberalen Ansichten die öffentliche Aufmerksamkeit erregte und in verschiedenen Evidenzkreisen in hohem Grade bekannt wurde. Um ihn theilweise unschädlich zu machen, ward er zum Präsidenten der zweiten Session ernannt, mit Orden decorirt, zum Inspektor der Civilisten ernannt und schließlich Minister der öffentlichen Arbeiten. — Bei den Salonicher Orgien im Jahr 1876 war auch ein Steuerpächter. Pascha (Pascha war nicht sein wirklicher Titel oder Rang, sondern bloß sein Spitzname) kompromittirt, indem es konstatiert war, daß er die Leichen der ermordeten Konsuln durch die Gassen von Salonichi geschleift hatte, wofür er von der Gerichtskommission zu fünfjähriger Zwangsarbeit in contumaciam verurtheilt wurde. Derselbe kam nun kürzlich wieder in Salonichi zum Vorschein, ohne daß die türkische Behörde sich um ihn bekümmerte; er wurde jedoch verhaftet, und zwar auffälliger Weise diesmal auf Requisition des englischen Konsuls Herrn. Blunt, welcher damals Alles anstrenzte, um die Schuldigen ungestraft durchkommen zu lassen.

Aus Samsum wird berichtet, daß in Folge der anhaltenden Sommerhitze und Dürre sich die Hundswuth unter den dortigen wohlbeleibten Bullenbeißern gezeigt hatte; Anfangs beachtete man das nicht und diejenigen, welche die Sache zur Sprache brachten, wurden als arge Verleumder der gutmüthigen Rötter behandelt, ja man fing sogar an, dahinter eine russische Intrigue zu erblicken; aber in kurzer Zeit nahmen die konstatierten Fälle von Hundswuth bei den Hunden und bei den von ihnen gebissenem Bewohnern in einem solchen Grade zu, daß man die Nothwendigkeit energischer Maßregeln anerkannte. Man wandte sich also an den Statthalter von Samsum, welcher auch nach einigen Tagen folgenden Bescheid gab (wörtlich): „In Erwägung, daß die Hunde der Stadt Samsum mit der Reinigung unserer Straßen beauftragt sind, und daß sie in dieser Eigenschaft gewisse bürgerliche Rechte genießen, die ihnen kein Verstandiger streitig machen kann, glaubt der Statthalter, ehe er zu strengen Maßregeln greift, die er in seinem Gewissen verdammt, angeht die der ersten Thatsachen die Angelegenheit der religiösen Oberbehörde von Konstantinopel unerbittlich zu müssen.“ Man mußte also sich noch einige Tage gedulden und sich von den Hunden beißen lassen. Endlich, wider alle Erwartung, traf das Fetwa des Scheich-ul-Islam ein, welches die Hunde, unter Berücksichtigung milderer Umstände, zu einem lebenslänglichen Exil verurtheilte. Am folgenden Tage wurde das Urtheil vollstreckt, indem die Hunde unter sicherer Eskorte nach dem von der Stadt entfernten Tharschembe transportirt wurden. Jetzt athmete man ruhig auf, aber die Freude sollte nicht lange dauern; nach zwei Tagen hielten die Verbannten gruppenweise wieder ihren Einzug in Samsum. Jedermann glaubte hierin den Finger Gottes zu erkennen, welcher die verfolgte Unschuld beschützt; zwar wurden wieder verschiedene Personen gebissen, aber diese wurden als Phantasten und Visionäre behandelt. Inzwischen hat die Bande des Tschertessenhäuptlings Aslanoff alle Wege nach der Stadt und der Küste besetzt, so daß Samsum von allem Verkehr mit dem Innern abgeschnitten ist.

## Vermischte Nachrichten.

— [Unschuldig verurtheilt] Im Frühjahr dieses Jahres verurtheilte das Schwurgericht zu Gelle den Arbeiter Groffe wegen eines beim Meiner Pego daselbst begangenen, ihm zur Last gelegten Einbruch-Diebstahls. Groffe hatte seine Unschuld behauptet und die That mit Entschiedenheit geläugnet. Es erfolgte eine Verurteilung zu mehrjähriger Zuchthaus-Strafe und seine sofortige Abführung in's Zuchthaus. Am 15. September nun wurde vor dem Schwurgericht gegen den Schlosser Knoop wegen Diebstahls verhandelt. Im Laufe der Verhandlung gestand Knoop, auch den Diebstahl bei Pego begangen zu haben. Groffe, der sich bereits seit mehr als einem halben Jahre im Zuchthause befindet, ist also unschuldig verurtheilt worden.

— Paris, 10. Okt. Walder, der Mörder des Apothekers Lagrange, wurde, wie heute berichtet wird, in Belfort verhaftet.

Verantwortlicher Redakteur:  
Heinrich Goll in Karlsruhe.

Handel und Verkehr.
Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt
III. Seite.

Handelsberichte.
D. Frankfurt, 11. Okt. (Börsewoche vom 4. bis 10. Okt.)
Die wiedererwachte bessere Tendenz auf dem deutschen Bahnenmarkt...

theils erhöhen. Bevorzugt waren Rhein-Mündener, die 2 1/2 Proz., und
Rheinische, die 1 Proz. stiegen.
Berlin, 13. Okt. Getreidemarkt. (Schlussbericht.) Weizen per
Oktob.-November 235. —, per November-Dezember 235. —, per April-
Mai 243.50. Roggen per Oktober-November 152. —, per November-
Dezember 154. —, per April-Mai 164. —. Rüböl loco 54.30, per
Oktob.-November 54. —, per April-Mai 56.30. Spiritus loco 52.90,
per Oktober-November 54.10, per April-Mai 56.75. Feiner per
Oktob.-November 131. —, per April-Mai 143. —. Feucht.
Köln, 13. Okt. (Schlussbericht.) Weizen, loco hiesiger 23.50,
loco fremder 23. —, per Novbr. 22.90, per März 24. —. Roggen
loco hiesiger 16.50, per Novbr. 15.30, per März 16.85. Hafer
loco 13.50. Rüböl loco 29.20, per Oktbr. 28.90, per März 29.80.
Bremen, 13. Okt. Petroleum. (Schlussbericht.) Standard white
loco 8. —, per Novbr. 8.15, per Dezbr. 8.25, per Januar-März 8.30.
Fein. Amerikanisches Schweißschmalz (Wilcox) 40.
Paris, 13. Okt. Rüböl per Okt. 79. —, per Nov. 79.50, per
Dez. 80. —, per Januar-April 81.50. — Spiritus per Okt. 65.25,
per Jan.-April 64.50. — Buder, weißer, disp. Nr. 3 per Okt. 65.50,
per Jan.-April 66. —. — Wehl, 8 Marken, per Okt. 71.50, per
Nov. 72. —, per Nov.-Febr. 72.25, per Januar-April 72.50. — Weizen
per Okt. 33.10, per Nov. 33.50, per Nov.-Febr. 33.75, per
Jan.-April 34. —. — Roggen per Okt. 23.75, per Nov. 23.75, per
Nov.-Febr. 24.25, per Jan.-April 24.50.
Amsterdam, 13. Okt. Weizen auf Termine höher, per
Nov. 320, per März 325. Roggen loco höher, auf Termine höher,
per Oktober 187, per März 198. Leinöl loco 31, per Herbst

Table with columns: Dctbr., Barometer, Thermometer, Wind, Himmel, Bemerkung.
Includes data for Oct 12, 13, 14 and various weather observations.

Allgemeiner Submissions-Anzeiger Centralblatt für den deutschen Holzhandel
mit Beilage: VI. Jahrgang, amtliches Insertionsorgan sowie Vereinsorgan des Holzhändler-Vereins

erscheint in Stuttgart 3mal wöchentlich. Größte Zuverlässigkeit und Reichhaltigkeit an Submissionen sowie deren Ergebnisse, sowie rasche Beilegung verhängter obigen Organe die grösste Ser-
reitung in allen maßgebenden Kreisen. Abonnement, incl. Submissions-Resultate, 4/2 M. pro Quartal durch jede Postanstalt. Inserate 25 ct per Zeile.

Bürgerliche Rechtspflege.

D. 459. Nr. 20,019. Stodach.
Z. S.
der Verbandsgemeinde Winterspüren
gegen
unbekannte Dritte,
Eigentum betr.
Beschluß.
Die Verbandsgemeinde Winterspüren be-
steht auf der Gemarung Winterspüren ein
Drittel an folgenden Liegenschaften:

D. 418. Nr. 36. Wertheim.
Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom
8. Juli d. J., Nr. 9222, in der darin be-
zeichneten Frist weder dingliche Rechte, noch
lehenrechtliche oder scheidungsrichterliche An-
sprüche an den dort bezeichneten Liegenschaf-
ten geltend gemacht wurden, so werden
solche der Gemeinde Kilsheim gegenüber für
erloschen erklärt.
Wertheim, den 30. September 1879.
Großh. bad. Amtsgericht.
Suchenberger.
Ganten.
D. 511. Nr. 22,537. Engen.
Gegen Ferdinand Gruber Eheleute von Hof-
Wengarten haben wir Gant erkannt, und
es wird nunmehr zum Richtigerstellungs- und
Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf
Donnerstag den 30. Oktober d. J.,
9 Uhr Vormittags.
Es werden alle diejenigen, welche aus
irgend einem Grunde Ansprüche an die
Gantmasse machen wollen, aufgefordert,
solche in der angelegten Tagfahrt, bei Ver-
meidung des Ausschlusses von der Gant,
persönlich oder durch gehörig Bevollmäch-
tigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden,
und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder
Unterspandrechte zu bezeichnen, sowie ihre
Beweisurkunden vorzulegen oder den Be-
weis durch andere Beweismittel anzutreten.
In derselben Tagfahrt wird ein Masse-
pfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt
und ein Borg- oder Nachschußvergleich ver-
sucht werden, und es werden in Bezug auf Vor-
zugsvergleiche und Ernennung des Masse-
pflegers und Gläubigerausschlusses die Rich-
terscheidenden als der Mehrheit der Erschie-
nenden beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger
haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen
dahier wohnenden Gewalthaber für den
Empfang aller Einbringungen zu bestel-
len, welche nach den Gesetzen der Partei selbst
geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren
Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleich-
en Wirkung, wie wenn sie der Partei er-
öffnet wären, nur an dem Sitzorte des
Gerichts angehängt, beziehungsweise den
jenigen im Auslande wohnenden Gläubigern,
deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die
Post zugestellt würden.
Engen, den 30. September 1879.
Großh. bad. Amtsgericht.
Kiefer.
D. 507. Nr. 144. Ueberlingen.
Gegen Friedrich Lorenz von Ueber-
lingen haben wir Gant erkannt, und es wird
nunmehr zum Richtigerstellungs- und Vor-
zugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf
Dienstag den 11. November d. J.,
Vormittags 9 Uhr.
Es werden alle diejenigen, welche aus
was immer für einem Grunde Ansprüche an
die Gantmasse machen wollen, aufgefordert,
solche in der angelegten Tagfahrt, bei Ver-
meidung des Ausschlusses von der Gant,
persönlich oder durch gehörig Bevollmäch-
tigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden,
und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- und
Unterspandrechte zu bezeichnen, sowie ihre
Beweisurkunden vorzulegen oder den Be-
weis durch andere Beweismittel anzutreten.
In derselben Tagfahrt wird ein Masse-
pfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt
und ein Borg- und Nachschußvergleich ver-
sucht werden, und es werden in Bezug auf Vor-
zugsvergleiche und Ernennung des Masse-
pflegers und Gläubigerausschlusses die Rich-
terscheidenden als der Mehrheit der Erschie-
nenden beitretend angesehen werden.
Die im Auslande wohnenden Gläubiger
haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen
dahier wohnenden Gewalthaber für den
Empfang aller Einbringungen zu bestellen,

Ueberlingen, den 8. Oktober 1879.
Großh. bad. Amtsgericht.
W. R. S.
D. 482. Nr. 16656. Säckingen.
Präklusiv-Beschl.
Die Gant gegen Fridolin Schlageter,
Polizeibeamter von Hottlingen, betr.
I. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre
Forderungen vor oder in der heutigen Tag-
fahrt nicht angemeldet haben, werden hienit
von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
II. Auf Antrag und gemäß § 1060 der
P.D. wird erkannt:
Die Ehefrau des Gantschuldners Karolina,
geb. Mutter, von Hottlingen sei für berech-
tigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres
Ehemannes abzufordern.
Säckingen, den 30. September 1879.
Großh. bad. Amtsgericht.
Bullinger.
Kimmer.
D. 451. Nr. 42,958. Forstheim.
I. Ausschlussverkündn.
In der Gant gegen Johann Gödler von
Friedenbrunn werden alle, welche ihre An-
sprüche nicht vor oder in der Tagfahrt vom
heutigen anmelde, von der Masse ausge-
schlossen.
II. Gemäß § 1060 P.D. wird die Ver-
mögensabsonderung zwischen dem Gant-
mann und seiner Ehefrau, Franziska, geb.
Gödler, aus gesprochen.
Forstheim, den 29. September 1879.
Birt.
Entmündigungen.
D. 472. Nr. 47. Schwellingen.
Die Entmündigung des Hein-
rich Heiser von Niersheim
betrifft.
Beschluß.
Heinrich Heiser von Niersheim wurde
im Sinne des R.R. S. 489 entmündigt und
Landwirth Georg Heiser alda zu seinem
Vormund ernannt.
Schwellingen, den 2. Oktober 1879.
Großh. bad. Amtsgericht.
Armbreiter.
D. 486. Nr. 228. Karlsruhe.
Die Entmündigung der Georg
Michaela Solmer Wittve von
Kniezingen betr.
Durch rechtskräftiges Urtheil vom 21.
August l. J., Nr. 41,074, wurde die voll-
jährige Georg Michaela Solmer Wittve,
Christine Barbara, geb. Maier, von Knie-
zingen wegen Gemüthschwäche entmündet.
Kraemer Jakob Friedrich Ermel von
dort ist als ihr Vormund aufgestellt.
Karlsruhe, den 2. Oktober 1879.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Braun.
[Erbeinweisung.
D. 457. l. Nr. 88. Ettlingen. Die
Wittve des Landwirths David Karte,
Elisabetha, geb. Klein, in Forstheim hat
um Einweisung in Besitz und Gewähr der
Verlassenschaft ihres verstorbenen Ehe-
mannes gebeten.
Diesen Gesuche wird stattgegeben werden,
wenn nicht
binnen 6 Wochen
Einsprachen dahier erhoben werden.
Ettlingen, den 6. Oktober 1879.
Großh. bad. Amtsgericht.
Hübner.
Erbsverordnungen.
D. 484. Bruchsal. Elisabetha Heller
und Leopold Heller, beide von Dornheim,

Erster 86 Jahre alt, letzterer 82 Jahre
alt, sind in den Nachlass ihres Vaters, des
Landwirths Michael Heller von Dorn-
heim, gesetzlich mitberufen.
Dieselben werden, da ihr derzeitiger
Aufenthaltort unbekannt ist, hienit aufge-
fordert,
innerhalb drei Monaten
ihre Erbsansprüche hienit geltend zu machen,
widrigenfalls der Nachlass ihres Vaters so
getheilt würde, wie wenn sie vor demselben
gestorben wären.
Bruchsal, den 8. Oktober 1879.
Leonhard, Notar.
D. 483. Säckingen. Josef Degen,
Tagelöhner von Dornlingen, dessen
Aufenthaltort dahier unbekannt ist, ist zum
Nachlass der ledigen Katharina Degen
von dort mitberufen.
Die Abwesenheit wird zu den Theilungs-
verhandlungen mit Frist von
drei Monaten
mit dem Bedenten eingeladen, daß im Falle
Nichternehmens sein Erbtheil denen zuge-
wiesen würde, welchen es zukäme, wenn er,
der Geladene, zur Zeit des Erbfalls nicht
mehr am Leben gemein wäre.
Säckingen, den 7. Oktober 1879.
Huber, Notar.
Handelsregister-Einträge.
D. 426. Nr. 72. Radolfszell. In
D. J. 72 des Firmenregisters wurde heute
eingetragen:
Ehevertrag des Martin Eduard
Raff, Kaufmann in Engen, mit
Ernestine, geb. Schindler, d. d. Et-
tingen, den 29. September 1879, wo-
nach die Ehegatten je 50 M. in die
Gütergemeinschaft einwerfen, alles
übrige Vermögen dagegen hienit aus-
geschlossen.
Radolfszell, den 1. Oktober 1879.
Großh. bad. Amtsgericht.
Ernst.
D. 469. Nr. 190. Offenburg. Unter
D. J. 160 des Firmenregisters Firma
„Wilhelm Walter in Offenburg“ wurde
heute eingetragen: Wilhelm Walter, Kauf-
mann in Offenburg, verheiratet mit Ver-
tha, geb. Rudolf, von Schwabsbüchsmund
ohne Rückzahlung eines Ehevertrags.
Offenburg, den 3. Oktober 1879.
Der Gerichtsschreiber:
Beller.
D. 473. Nr. 99. Schwellingen.
Die Führung der Handels-
register betr.
Unterm heutigen wurde unter D. J. 118
zum Firmenregister dahier eingetragen:
Die Firma Maier Hohenheim-
senior, Handel mit Hopfen,
Tabak und Landesprodukten. Inhaber
ist Maier Hohenheim senior von
Hohenheim, dessen Ehevertrag mit
Friederika Destreicher von Wingo-
heim, d. d. Hohenheim, den 12. De-
zember 1867, bestimmt, daß von je-
dem Theil der Betrag von 50 Gulden
in die Gemeinschaft eingeworfen, alles
übrige von dieser ausgeschlossen werde.
Schwellingen, den 1. Oktober 1879.
Großh. bad. Amtsgericht.
Armbreiter.
Strafrechtspflege.
Urtheilverkündigungen.
D. 471. Nr. 34,503. Freiburg.
J. A. S.
gegen
Theodor Schilling von Rhein-
weiler,
wegen unerlaubter Auswan-
derung,
wird auf die gepflogene Hauptverhandlung
zu Recht erkannt:
Theodor Schilling, Referend. von

D. 455. Nr. 10,345. Wolfach. Georg
Kofler, Rathschreiber von Steinach, hat be-
zugs Einfahrt zu seinem Hause von der
Pfarrei Steinach 52 Meter Gelände von
dem sog. Pfarrgarten käuflich erworben.
Wegen mangelnder Gewerksurkunde ver-
weigert das Gewärgericht den Eintrag in's
Grundbuch und Gewähr.
Auf Antrag des Georg Kofler von Steinach
werden daher alle diejenigen, welche an
obiger Liegenschaft dingliche Rechte, lehen-
rechtliche oder scheidungsrichterliche Ansprüche
haben oder zu haben glauben, aufgefordert,
solche
binnen vier Wochen
anher geltend zu machen, widrigenfalls sie
dem Aufforderungskläger gegenüber für er-
loschen erklärt würden.
Wolfach, den 11. September 1879.
Großh. bad. Amtsgericht.
Randel.
D. 480. Nr. 373. Freiburg. Da
in der mit diesseitigem Beschluß vom 14.
August d. J. gesetzten Frist keine dinglichen
und dergleichen Rechte angemeldet wurden,
so werden nunmehr letztere dem Aufforderer
gegenüber an der Hälfte von 1 Jauchert 2
Biertel Watten im kleinen Föhlsbüch hiesiger
Gemarung, einerseits Melchior Dierendach,
andererseits unbekannt, für verloren erklärt.
Freiburg, den 4. Oktober 1879.
Großh. bad. Amtsgericht.
Gräff.
D. 454. Nr. 67. Wolfach. Nach-
dem auf die diesseitige Aufforderung vom
12. August d. J., Nr. 4209, in der gegebenen
Frist keine Ansprüche der bezeichneten Art
angemeldet worden, werden dieselben nun-
mehr dem Aufforderungskläger Joseph
Sum in Bergzell gegenüber für erloschen
erklärt.
Wolfach, den 3. Oktober 1879.
Großh. bad. Amtsgericht.
Randel.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger
haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen
dahier wohnenden Gewalthaber für den
Empfang aller Einbringungen zu bestellen,

Die im Auslande wohnenden Gläubiger
haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen
dahier wohnenden Gewalthaber für den
Empfang aller Einbringungen zu bestellen,

Die im Auslande wohnenden Gläubiger
haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen
dahier wohnenden Gewalthaber für den
Empfang aller Einbringungen zu bestellen,

Die im Auslande wohnenden Gläubiger
haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen
dahier wohnenden Gewalthaber für den
Empfang aller Einbringungen zu bestellen,